

10. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse; hier: Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss, Partnerschaftsausschuss, Ausschuss für Integration und Teilhabe.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ilvesheim verfügt über den Technischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss als beschließende Ausschüsse sowie den Partnerschaftsausschuss und den Ausschuss für Integration und Teilhabe als beratende Ausschüsse.

Das Aufgabengebiet der beschließenden Ausschüsse sowie die Zahl ihrer Mitglieder sind in der Hauptsatzung festgelegt.

Nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim vom 25.11.2010 werden als beschließende Ausschüsse der Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss gebildet. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

Nach § 9 der Hauptsatzung wird als beratender Ausschuss der Partnerschaftsausschuss und der Ausschuss für Integration und Teilhabe gebildet. Der Sinn und Zweck liegt darin, als Bindeglied zwischen Partnerschaftsverein, Arbeitskreis für Integration, Gemeinderat und Bürgerschaft zu wirken, als Ansprechpartner für die Betroffenen zur Verfügung zu stehen und als Berater für gegenseitige partnerschaftliche Veranstaltungen und Begegnungen zu fungieren.

Der Partnerschaftsausschuss und der Ausschuss für Integration und Teilhabe bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

Beschließende Ausschüsse

Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse muss nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) außer dem Vorsitzenden mindestens vier betragen.

Die beschließenden Ausschüsse können je nach ihrer Wichtigkeit verschieden stark sein.

Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse durch Wahl aus seiner Mitte. Die GemO geht hierbei davon aus, dass über die Zusammensetzung in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen.

Üblicherweise wird so gewählt, dass ein Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen gemacht wird und von den Fraktionen Vorschläge über die von ihnen vorgeschlagenen Gemeinderäte als ordentliche Mitglieder und Stellvertreter.

Angenommen werden diese Vorschläge durch offene Wahl.

Für das Merkmal „Einigung“ ist hierbei erforderlich, dass sowohl der Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen als auch die Vorschläge über die personelle Besetzung der Ausschüsse **einstimmig** angenommen werden müssen, d.h. keine Nein-Stimme abgegeben werden darf und sich von den Stimmberechtigten auch keiner der Stimme enthalten darf, da eine Einigung stets eine aktive Mitwirkung voraussetzt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Vertreter der Ausschüsse von den **Gemeinderäten** aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der

Verhältnisswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Verhältnisswahl als auch Mehrheitswahl spricht § 40 Abs. 2 GemO von „Gemeinderäten“. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister bei diesen Wahlen kein Stimmrecht hat.

Zu den einzelnen Wahlverfahren (Verhältnisswahl/Mehrheitswahl) ist folgendes anzumerken:

- Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach § 40 Abs. GemO kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen
- Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- Jeder Gemeinderat hat bei Verhältnisswahl eine Stimme, bei Mehrheitswahl soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- Bei Verhältnisswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend .
- Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Vorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die in der Reihenfolge der Benennung nicht gewählten Bewerber sind in der gleichen Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter.
- Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt.

Beratende Ausschüsse

Die Bestellung der Mitglieder von beratenden Ausschüssen aus der Mitte des Gemeinderats ist in der GemO nicht näher geregelt (Siehe § 41 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat kann aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse für anwendbar erklären; anderenfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs.7 GemO Anwendung.

Situation aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 erhalten die Freien Wähler Ilvesheim 6 Sitze, das Bündnis 90/Die Grünen 5 Sitze, die CDU 4 Sitze und die SPD 3 Sitze.

Ein konkreter Zeitpunkt der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, die GemO bestimmt nur, dass nach jeder Wahl der Gemeinderäte die Ausschüsse neu zu bilden sind. In der Praxis werden nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates so bald wie möglich auch die Ausschüsse des Gemeinderates gebildet und besetzt.

Schn